

Hochschulzulassungsrecht und Studienplatzklage

I. Zulassung und Studienplatzvergabe an einer deutschen Hochschule

Einen besonderen Bereich des Verwaltungsrechts stellt das sog. Hochschulzulassungsrecht dar. Von besondere rechtlicher Bedeutung ist dabei die Zulassung zu den Medizin-Studiengängen der Human-, Zahn- und Tiermedizin sowie zum Psychologiestudium.

Die Anzahl der zu vergebenen Studienplätze hängt von den Kapazitäten und finanziellen Mitteln der Hochschulen ab. Hierfür errechnen diese jedes Jahr detailliert, wie viele Studierende zugelassen werden können. Diese Berechnungen sind in der Kapazitätsverordnung (KapVO) für jedes Bundesland durch den Gesetzgeber geregelt und bilden den Schwerpunkt der Studienplatzklage. Denn entscheidende Frage der Klagen ist, ob die Berechnungen der gerichtlichen Überprüfung standhalten oder die durch die Hochschulen ermittelte Zahl angepasst und angehoben werden muss. Denn die Hochschulen sind aufgrund des verfassungsrechtlich geschützten Anspruchs der Studienplatzbewerber verpflichtet, die tatsächlich vorhandenen Ausbildungskapazitäten vollends zu erschöpfen. Sind die Berechnungen daher falsch und eine Hochschule kann faktisch weitere Studierende zulassen, so werden diese weiteren, sog. außerkapazitären Plätze häufig im Rahmen eines gerichtlichen Losverfahrens verteilt.

II. Studienplatzklage

In der Praxis ist der Weg zum gewünschten Studienplatz für viele Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung oft nur mit einer Studienplatzklage möglich.

Die Studienplatzklage ist sowohl für das erste Studiensemester sowie für höhere Fachsemester eröffnet. Die Dauer dieser Verfahren, die in der Regel als sog. Eilverfahren geführt werden, variiert an den verschiedenen Verwaltungsgerichten. So entscheiden manche Gerichte kurz nach Semesterbeginn, sodass das Studium mit lediglich kurzer Verzögerung aufgenommen werden kann; andere Entscheidungszeitpunkte führen zu einem verspäteten Studiumbeginn, der dann ggf. auch erst im nächsten Semester erfolgen kann. Verbunden mit diesen verspäteten Entscheidungen können jedoch zugleich Ihre steigenden Zulassungschancen aufgrund verringerter Antragstellerzahlen in laufenden Verfahren wegen anderweitiger Zulassungen sein.

Oft enden die verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren nicht in der ersten Instanz. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist für die Beteiligten das Rechtsmittel der Beschwerde eröffnet. Zwar können die Verfahren zum gewünschten Studienplatz langwierig sein, jedoch verkleinert sich das Feld der Antragsteller auch in dieser Instanz.

III. Zur Rechtswahrung zu beachtende Fristen und Hinweise zum Verfahren

Entscheidend für die Erfolgsaussichten einer Studienplatzklage ist insbesondere die Einhaltung der von den Hochschulen vorgegebenen Fristen. Es ist erforderlich, dass vor der Erhebung der Studienplatzklage ein Sonderantrag auf Zuweisung eines Studienplatzes außerhalb der festgesetzten Kapazitäten, die erwähnten außerkapazitären Studienplätze, gestellt wird. So ist in einigen Bundesländern der **15. Januar für das Sommersemester** und der **15. Juli für das Wintersemester** zu notieren. Wird diese Frist in den Bundesländern versäumt, ist die Bestreitung des Klagewegs bereits unzulässig. Weitere Fristen anderer Bundesländer enden am 1. März und 1. April für das Sommersemester bzw. am 1. September und 1. Oktober für das Wintersemester. Daher ist es ratsam, sich rechtzeitig mit uns in Verbindung zu setzen, sodass Ihnen alle Optionen auf einen Studienplatz offen bleiben und damit verbunden Ihre Erfolgchancen steigen.

Unabhängig von bzw. neben diesen außerkapazitären Anträgen bleibt es zwingend erforderlich, dass Sie sich bundesweit bei der Stiftung für Hochschulzulassung über das Portal www.hochschulstart.de bewerben. Denn dies ist nach der Rechtsprechung der meisten Verwaltungsgerichte Zulässigkeitsvoraussetzung für Ihre Studienplatzklage.

IV. Erfolgsaussichten

Ob Ihre Studienplatzklage Erfolg haben wird, kann Ihnen leider niemand prognostizieren. Eine Garantie für einen Studienplatz gibt es nicht. Der Erfolg einer Studienplatzklage hängt von vielen Faktoren ab, die auch ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin nicht beeinflussen kann. Gleichzeitig können sich Ihre Erfolgchancen auf einen Studienplatz durch unsere anwaltliche Beratung jedoch deutlich erhöhen. Wir unterstützen Sie bereits während des Bewerbungsprozesses und werden mit einer auf Sie zugeschnittenen Klagestrategie die Verfahren führen, um Ihnen ausschließlich die Hochschulen zu empfehlen, an denen begründete Aussichten auf weitere Studienplätze bestehen.

V. Bitte sprechen Sie uns rechtzeitig an - Mandatserteilung

Gerne besprechen wir Ihre Fragen und weitere Einzelheiten in einem ersten gemeinsamen Beratungsgespräch. Hierfür setzen Sie sich bitte telefonisch mit unserem Sekretariat in Verbindung und vereinbaren einen Termin. Wir unterstützen Sie auf dem Weg zu Ihrem Studienplatz.

Sophia Porwoll

Rechtsanwältin

Schwerpunkt: Verwaltungsrecht